LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 42

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

11.Aug.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 11.08.2022 Nr. 42

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek 697

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 702

Gemeinde Gleichen

B-Plan Nr.82 "Auf dem Kampe", Ortschaft Etzenborn 704

F-Plan , 26. Änderung 706

Gemeinde Staufenberg

B-Plan Nr.1 "Obere Sandbreite", 4. Änderung 708

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die Verlängerung der Betreuungsentgelte 710

Gemeinde Wollershausen

B-Plan Nr. 8 "Zur Birnreeke - letzter Abschnitt" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 711

FLECKEN BOVENDEN

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Bovenden

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 01.07.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeindebibliothek Bovenden ist eine öffentliche Einrichtung des Flecken Bovenden mit Außenstellen in den Ortschaften Billingshausen, Eddigehausen, Harste, Lenglern und Reyershausen. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

(2) Jeder ist berechtigt, die Gemeindebibliothek Bovenden im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Informationen zum Datenschutz in der Gemeindebibliothek entnehmen Sie bitte den gesonderten Datenschutz-Erläuterungen.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden vom Flecken Bovenden festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Gemeindebibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 3
Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist schriftlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines anderen rechtsgültigen Ausweisdokuments in der Gemeindebibliothek vorzunehmen.
Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift werden erhoben und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

(2) Minderjährige können sich anmelden, wenn eine erziehungsberechtigte Person (gesetzliche Vertretung) der Anmeldung schriftlich zustimmt und erklärt, etwaige Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis zu übernehmen. Die erziehungsberechtigte Person hat sich auszuweisen.

(3) Der Benutzer/ die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 4
Benutzungsausweis

(1) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig. Dieser wird nach der Anmeldung und der Zahlung des Benutzungsentgeltes ausgestellt.

(2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Flecken Bovenden. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch einen Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. die gesetzliche Vertretung.

(3) Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung des weiteren Benutzungsentgeltes an verlängert.

(4) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn eine Person von der Ausleihe ausgeschlossen wurde.

§ 5
Benutzungsentgelte / Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindebibliothek haben die Benutzer Entgelte nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabelle zu entrichten.

(2) Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände für die Zahlung der Benutzungsentgelte sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

§ 6
Benutzung / Ausleihe

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzungsausweises ausgeliehen. Bei Bedarf sind die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Gemeindebibliothek berechtigt, sich die Identität der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers nachweisen zu lassen.

(2) Die Leihfrist für die vorhandenen Medien der Gemeindebibliothek beträgt: 4 Wochen.

(3) Die Gemeindebibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und im Bedarfsfall entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

(4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung einer anderen Person vorliegt. Eine Leihfristverlängerung ist nur für Bücher möglich.

(5) Die Bücher und andere Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

(6) Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben. Für eingetretene Schäden haftet die im Benutzungsausweis eingetragene Person.

(7) Eine Vorbestellung ausgeliehener Bücher ist möglich.

(8) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe ausgeschlossen werden.

(9) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann von der Gemeindebibliothek begrenzt werden.

§ 7
Behandlung der Medien / Haftung

(1) Vor Ausleihe sind die Bücher bzw. weiteren Medien auf Beschädigungen durchzusehen und ggf. beim Bibliothekspersonal zu beanstanden. Wird dieses unterlassen, wird anerkannt, dass die Medien in einem äußerlich schadenfreien Zustand übergeben wurden.

(2) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für beschädigte, verloren gegangene, nicht zurückgegebene oder verschmutzte Medien haftet die Person, die das Medium zuletzt ausgeliehen hat.
Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung.

§ 8
Verhalten in der Bibliothek / Hausrecht

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebibliothek während des Ausleihbetriebes nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und sonstige Gepäckstücke können auf Verlangen des Bibliothekspersonals kontrolliert werden.

(4) Das Hausrecht nehmen die Leitung der Bibliothek bzw. das beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9
Haftungsausschluss

(1) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Ausleihe und Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Sie haftet auch nicht für in der Gemeindebibliothek verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung / Hausverbot

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung mit der Entgelttabelle tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bovenden und die Erhebung von Gebühren vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bovenden, den 01.07.2022

Brandes
Bürgermeister

Anlage zu § 5
Benutzungsentgelte / Kostenersatz

1.1	Jahresentgelt	13,00 Euro
1.2	<u>Ermäßigungen:</u> Für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre, Studierende, Auszubildende und Personen in vergleichbaren Verhältnissen (z. B. FÖJ, FSJ, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst), Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	5,00 Euro
1.3	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenlos
1.4	Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Flecken Bovenden	kostenlos
2	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust	3,00 Euro
3.1	Erhöhtes Entgelt/Kostenersatz: Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein erhöhtes Entgelt zu zahlen. Die Säumnis tritt ohne Mahnung ein. Das erhöhte Entgelt beträgt je Medium pro angefangene Woche 0,50 Euro zzgl. anfallender Portokosten und möglicher Mahnkosten. Die Bibliotheksleitung kann die vorgesehenen Tarife ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die entleihende Person infolge schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Bücher oder anderen Medien verhindert war	
3.2	Für den Fall eines Verlustes oder Beschädigung von Büchern und anderen Medien werden ohne Rücksicht auf ein Verschulden die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten erhoben	

1. Nachtragshaushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 01.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest-gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.991.000	1.003.000	39.000	24.955.000
ordentliche Aufwendungen	24.709.900	468.800	263.400	24.915.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.022.800	1.003.000	39.000	23.986.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig-keit	22.560.700	415.400	210.000	22.766.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.620.400	96.900	0	1.717.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.396.800	414.900	0	5.811.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.776.400	318.000	0	4.094.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.311.500	0	0	1.311.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz-haushalts	28.419.600	1.417.900	39.000	29.798.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz-haushalts	29.269.000	830.300	210.000	29.889.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.776.400 € um 318.000 € erhöht und damit auf 4.094.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 € um 801.000 € erhöht und damit auf 1.051.000 € neu festgesetzt.

§§ 4 bis 6 unverändert.

Bovenden, den 01.07.2022

Brandes
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG, erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 29.07.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.08.2022 bis zum 25.08.2022

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

L.S. *gez. Brandes*

Bovenden, 09.08.2022 .....
Bürgermeister Brandes

Gemeinde Gleichen Gleichen, 09.08.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 82 "Auf dem Kampe", Ortschaft Etzenborn, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 "Auf dem Kampe", Ortschaft Etzenborn, ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

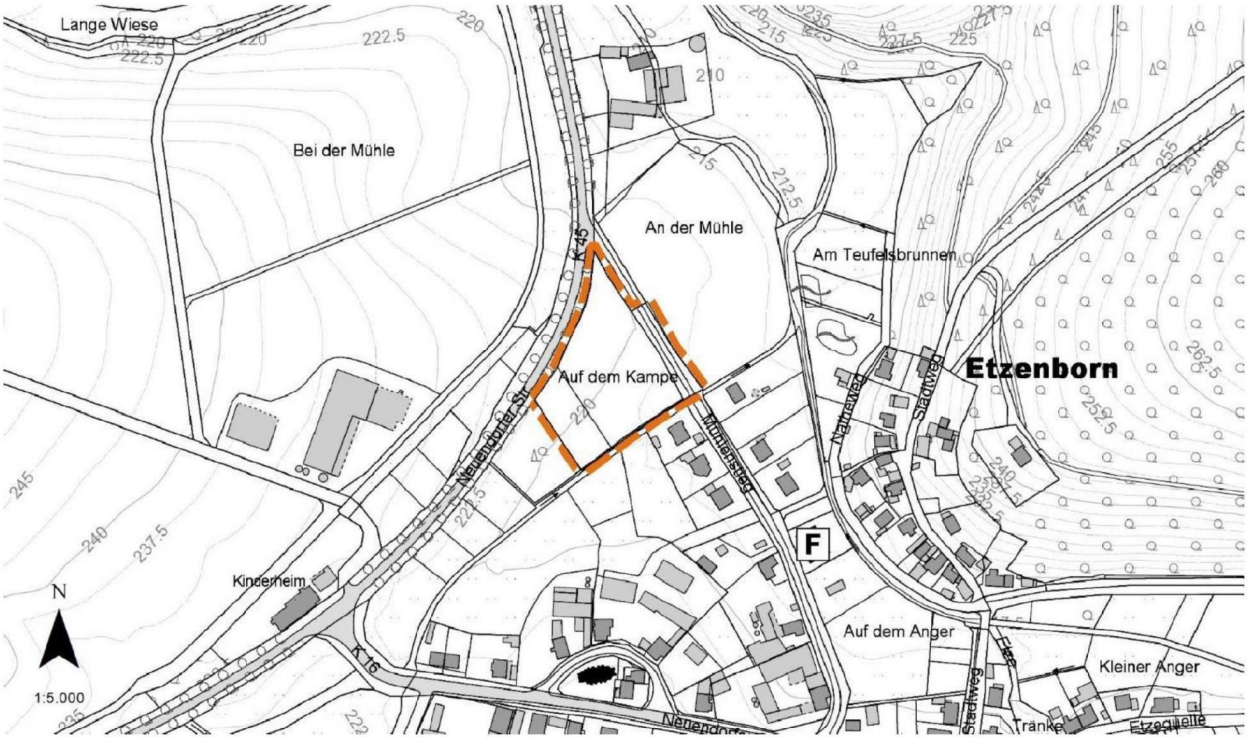

Der Bebauungsplan Nr. 82 "Auf dem Kampe", die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 "Auf dem Kampe", Ortschaft Etzenborn, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. D. Otter

Gemeinde Gleichen Gleichen, 09.08.2022

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 15.06.2022 (Az.: 60 81 20-7 / 26. Änd.) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.

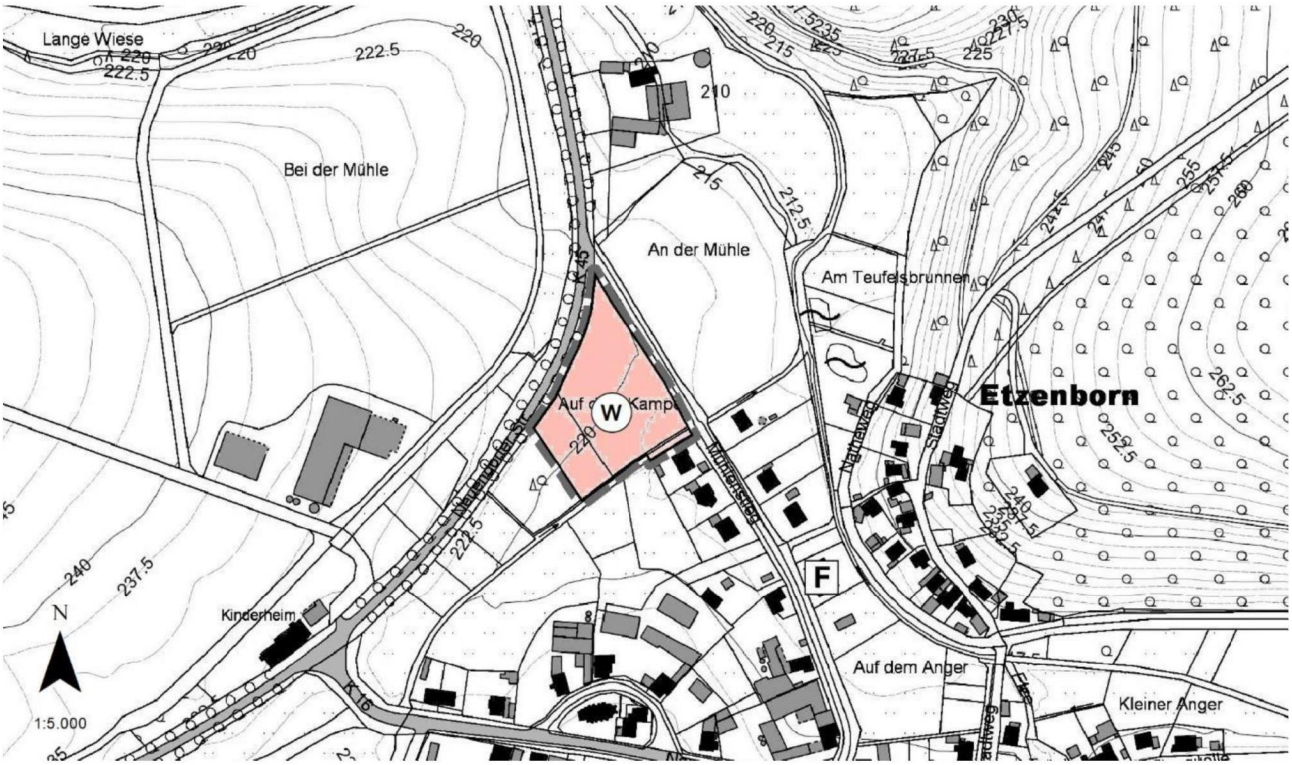

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118 während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. D. Otter

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelnstein im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Staufenberg, Bauverwaltung, Hannoversche Straße 21, Zimmer 17, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 14.00 - 15.00 Uhr) von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Staufenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelnstein in Kraft.

Staufenberg, den 04. August 2022

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

gez. Bernd Grebenstein Siegel

Gemeinde Staufenberg

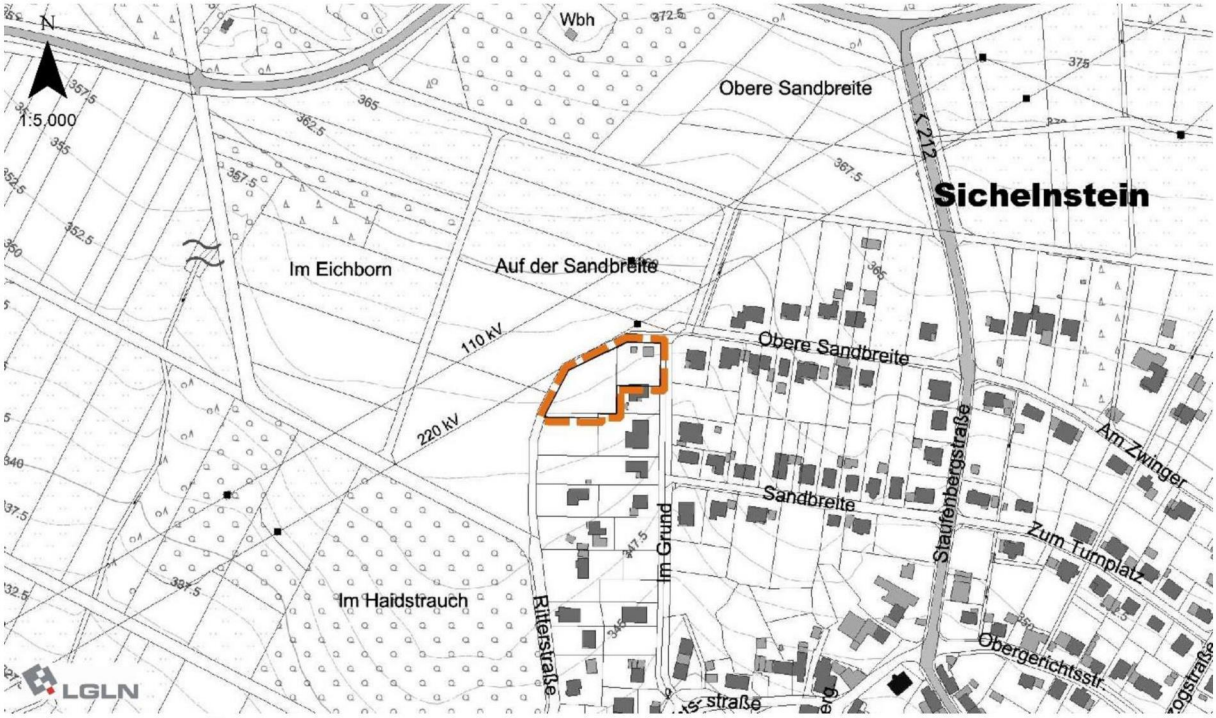

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“, OT Sichelnstein

Übersichtskarte, Maßstab 1:5000 (LGLN 2022)

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung vom 07.07.2022 beschlossen, dass gem. § 9 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb der Kindertagesstätten der Zeitraum für die Betreuungsentgelte bis zum 31.12.2022 verlängert wird.

Walkenried, den 29.07.2022

Der Bürgermeister

gez.

Deiters

Bekanntmachung der Gemeinde Wollershausen:

Bebauungsplan Nr. 8 „Zur Birnreeke – letzter Abschnitt“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wollershausen hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 „Zur Birnreeke – letzter Abschnitt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst

Hintergrund der Planung:
Die Gemeinde Wollershausen beabsichtigt am nordwestlichen Ortsrand von Wollershausen, in Verlängerung der Straße „Zur Birnreeke“, ein Wohngebiet zu errichten. Geplant sind etwa sechs Einfamilienhäuser in zwei Baureihen. Der Bereich bietet sich an, weil die Fortführung der Erschließung bereits vorbereitet ist. Es soll demnach die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

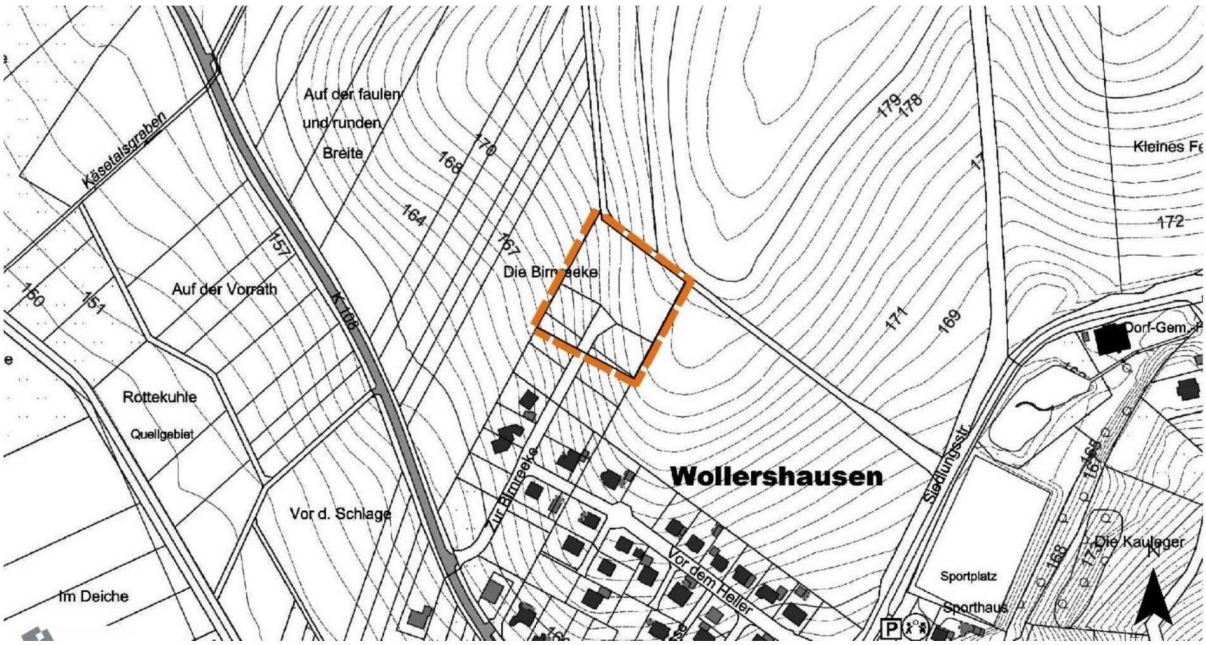

Ein Teil der Fläche ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 7 „Zur Birnreeke – Nord“ überplant. Aufgrund eines Vermessungsfehlers wurde die dort festgesetzte Straße jedoch länger umgesetzt als angedacht, sodass zum einen der Bebauungsplan zum Teil überplant werden muss und zum anderen die noch nicht beplanten Flächen nördlich des Bebauungsplanes Nr. 7 beplant werden. Zu diesem Zweck ist auch die 47. Änderung des Flächennutzungsplans in einem separaten Planverfahren durch die Samtgemeinde eingeleitet, die die Änderung der bisher noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Teil des Plangebiets zu Wohnbaufläche vorgibt.

Die Gemeinde will der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit) frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke darlegen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Hierzu liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zur Birnreeke – letzter Abschnitt“ in der Zeit

vom 15.08.2022 bis einschließlich 15.09.2022

im Gemeindebüro der Gemeinde Wollershausen, während der Sprechzeiten sowie nach terminlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

Während den Dienstzeiten ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können auch beim beauftragten Planungsbüro Planungsgruppe Puche, Häuserstraße 1, 37154 Northeim oder unter info@pg-puche.de bis zum **15.09.2022** zugesandt werden.

Die Planunterlagen können während des o.g. Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen unter
https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanung-im-beteiligungsverfahren/bebauungsplaene-im-beteiligungsverfahren/
und auf der Homepage der Planungsgruppe Puche unter
https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/
eingesehen werden.

Zur selben Zeit werden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Diese werden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwürfe für die Dauer eines Monats. Die öffentliche Auslegung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

H. Bode
Bürgermeister